



Reglement

für den Übertritt in die Gymnasien, in die Wirtschaftsmittelschule WMS und in die Fachmittelschule FMS und für den Wechsel zwischen den kantonalen Schulen

vom 12. und 18. Juni 2008

Die Schulkommissionen der Kantonsschule Zug und des Kantonalen Gymnasiums Menzingen sowie der Fachmittelschule Zug,

gestützt auf § 4 Abs. 4 Bst. d des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990,

beschliessen:

1. Übertritt aus anderen Schulen

1.1 Übersicht

Abgebende Schulen	Übertritt in	Aufnahmeverfahren
Öffentliche Schweizer Gymnasien Anerkannte private Gymnasien im Kt. Zug Schweizerschulen	Gymnasien	gemäss Promotion der abgebenden Schule
Private Schweizer Gymnasien, ausländische Gymnasien	Gymnasien	individuelles Aufnahmeverfahren
Nicht gymnasiale Vollzeitschulen, postobligatorische Schulzeit (z.B. Rudolf Steiner Schule, International School etc.)	Gymnasien	individuelles Aufnahmeverfahren
WMS, FMS	Gymnasien	Spezielle Regelung (2.1)
Gymnasien Kt. Zug	WMS, FMS	Spezielle Regelung (2.2, 2.3)
Öffentliche Schweizer Wirtschaftsmittelschulen und Fachmittelschulen	WMS, FMS	gemäss Promotion der abgebenden Schule
Private Schweizer Wirtschaftsmittelschulen, ausländische Wirtschaftsmittelschulen	WMS	individuelles Aufnahmeverfahren
Schulisches Brücken-Angebot S-B-A Kt. Zug	WMS, FMS	Spezielle Regelung (1.3.6)
Integrations-Brücken-Angebot I-B-A Kt. Zug	WMS, FMS, Gymnasien	Spezielle Regelung (1.3.7)
Bezirksschule und Sekundarschule Kt. AG	WMS, FMS Gymnasien	Spezielle Regelung (1.3.2)

1.2 Zuständigkeit

- 1.2.1 Das Verfahren wird vom zuständigen Schulleitungsmitglied durchgeführt.
- 1.2.2 Einzelne durch dieses Reglement nicht erfasste Fälle regelt das zuständige Schulleitungsmitglied in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Amtes für Mittelschulen.

1.3 Spezielle Bestimmungen

- 1.3.1 Positive Zuweisungsentscheide anderer Kantone für den Eintritt in die Gymnasien, in die WMS oder die FMS werden im selben Jahr anerkannt.
- 1.3.2 Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler aus dem Kt. Aargau:
- Sehr gute Schüler und Schülerinnen der Bezirksschulen (Notendurchschnitt 5,0) des 7. bis 9. Schuljahres können gleich behandelt werden wie Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen Schweizer Gymnasien.
 - Schüler und Schülerinnen der Bezirksschulen mit einem Notendurchschnitt von 4,5 können prüfungsfrei in die WMS (Abteilung Berufsmatura) und in die FMS übertreten. Für einen prüfungsfreien Übertritt in die Abteilung Handel der WMS ist ein Durchschnitt von mindestens 4.3 erforderlich.
 - Schüler und Schülerinnen der Bezirksschulen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 können zur Aufnahmeprüfung in die WMS und die FMS zugelassen werden. Die Erfahrungsnote wird nicht angerechnet.
 - Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5.0 können zur Aufnahmeprüfung in die WMS und die FMS zugelassen werden. Die Erfahrungsnote wird nicht angerechnet.
- 1.3.3 Für Schülerinnen und Schüler der Konkordatskantone (BKZ), welche in einem kantonalen Übertrittsverfahren am Ende des 6. Schuljahres der Sekundarschule zugewiesen worden sind, in der Folge aber den Unterricht an einem privaten Gymnasium besuchen, gelten für den Übertritt in das 7. und 8. Schuljahr des Gymnasiums die gleichen Bestimmungen wie für Zuger Sekundarschülerinnen und -schüler.
- 1.3.4 Schülerinnen und Schüler der Rudolf Steiner Schule mit einem Notenzeugnis werden gleich behandelt wie diejenigen der öffentlichen Sekundarschulen.
- 1.3.5 Besucht eine Schülerin oder ein Schüler trotz eines negativen zugerischen Zuweisungsentscheids für das 6-jährige Gymnasium bzw. trotz Nichterfüllens der Aufnahmebedingungen in den Übergangskurs oder die WMS den Unterricht an einem privaten Gymnasium oder an einer privaten Wirtschaftsmittelschule, so ist der Übertritt in die entsprechende Klasse der Zuger Gymnasien mit dem gleichen Promotionsstatus frühestens nach zwei Jahren möglich.
- 1.3.6 Die Schülerinnen und Schüler aus dem Schulischen Brückenangebot des Kantons Zug (S-B-A) können gemäss den Bedingungen, wie sie im „Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen“ formuliert sind, an die FMS und WMS übertreten. Massgebend ist das Zeugnis im ersten Semester der 3. Sekundarklasse. Anstelle der Leistungen der 3. Sekundarschule können die Leistungen des Zusatzjahres im S-B-A berücksichtigt werden. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- a) Die Schülerinnen und Schüler besuchen Niveau 2 (Repetition Sekundarschulstoff) oder 3 (darüber hinausgehende Elemente) in den Niveaufächern. Daneben haben

die Schülerinnen und Schüler Französisch als Wahlfach zu belegen und besuchen die Zusatzmodule Mathematik und Englisch.

- b) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ist ein Notenschnitt von mindestens 4.5 (Umrechnung der % in eine Notenskala von 1 - 6). Die Erfahrungsnote wird aus den Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik (doppelt), Englisch, Französisch und dem Durchschnitt aus Naturlehre und Weltkunde berechnet.
- c) Die Erfahrungsnote wird mit einem Drittel und die Prüfungsnote mit zwei Dritteln gewichtet.

Auf besondere Empfehlung der Schulleitung des S-B-A können auch Schülerinnen und Schüler zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, die die unter Punkt a und b formulierten Bedingungen nicht erfüllen.¹

- 1.3.7 Schülerinnen und Schüler aus dem Integrations-Brücken-Angebot können aufgrund einer Empfehlung der Schulleitung im Rahmen eines individuellen Verfahrens ins Gymnasium, in die WMS und in die FMS aufgenommen werden. Die Probezeit beträgt maximal ein Jahr.

1.4 Individuelles Aufnahmeverfahren

- 1.4.1 Das zuständigen Schulleitungsmitglied veranlasst eine Aufnahmeprüfung. Genügt ein Schüler oder eine Schülerin den schulischen Anforderungen der gewünschten Eintritts-klasse nicht, so wird die Aufnahme verweigert.
- 1.4.2 Ist aufgrund der bisher erbrachten Leistungen eindeutig, dass der Schüler oder die Schülerin den schulischen Anforderungen gewachsen ist und/oder liegt eine klare Empfehlung der abgebenden Schule vor, so kann von einer Aufnahmeprüfung abgesehen werden. Die Aufnahme erfolgt in jedem Fall provisorisch mit einer Probezeit von maximal einem Jahr. Kann der Schüler oder die Schülerin am Ende der Probezeit nicht definitiv promoviert werden, so muss er bzw. sie die Schule verlassen.
- 1.4.3 Die Prüfungsfächer werden von der Schulleitung festgelegt. Je nach Eintrittsstufe werden in der Regel Deutsch, Französisch oder Englisch, Mathematik und für das Gymnasium das Schwerpunktfach schriftlich und/oder mündlich geprüft. Es können auch weitere Fächer geprüft werden. Die Prüfungskonferenz, bestehend aus den prüfenden Lehrpersonen und dem zuständigen Schulleitungsmitglied, entscheidet über die Aufnahme der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- 1.4.4 Die Prüfungsgebühr wird von der Direktion für Bildung und Kultur festgesetzt.

1.5 Gastschüler und Gastschülerinnen

- 1.5.1 Über die Aufnahme von Gastschülerinnen und Gastschülern entscheidet das zuständige Schulleitungsmitglied, wobei bei Kurzaufenthalten von einem Semester und weniger der Aufnahmeentscheid insbesondere in Abhängigkeit genügender Deutschkenntnisse gefällt wird.
- 1.5.2 Das zuständige Schulleitungsmitglied entscheidet auch über die Klassenzuteilung und über eine allfällige Dispensation vom Besuch einzelner Fächer. Die Mitarbeit im Unterricht und die Teilnahme an den Prüfungen ist von den sprachlichen Fähigkeiten des jeweiligen Gastes abhängig.

¹ Änderung vom 24./26. September 2008

- 1.5.3 Gastschülerinnen und Gastschüler haben kein Schulgeld zu entrichten. Lehrmittel werden ihnen unentgeltlich und leihweise zur Verfügung gestellt.

1.6 Verschiedenes

- 1.6.1 Wer sich nach dem offiziellen Anmeldetermin anmeldet, hat kein Anrecht auf ein Aufnahmeverfahren.
- 1.6.2 Die Neueintretenden sollen nicht wesentlich älter sein als ihre Klassenkameradinnen und -kameraden.
- 1.6.3 Wird auf der gewünschten Stufe des Gymnasiums ein Schwerpunktfach nicht geführt, so hat eine neu eintretende Schülerin oder ein neu eintretender Schüler keinen Anspruch auf Eröffnung eines solchen Faches.

2. Wechsel zwischen den kantonalen Schulen (Gymnasium - WMS/FMS)

Bei einem Übertrittswunsch sind die Schulleitungen beider betroffenen Schulen frühzeitig zu benachrichtigen. Zusätzlich ist ein Eintritts- und ein Austrittsgesuch an die entsprechende Schule zu stellen.

2.1 Wechsel von der WMS/FMS ins Gymnasium

- 2.1.1 Schülerinnen und Schüler der WMS, Abteilung Berufsmatura, bzw. der FMS, die die Abschlussprüfungen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5.00 bestanden haben, können provisorisch für ein Semester in die 5. Klasse des 6-jährigen bzw. in die 3. Klasse des 4-jährigen Gymnasiums eintreten.
Die Wahl des Schwerpunktfaches wird mit der aufnehmenden Schule geklärt. Es besteht kein Anspruch auf Führung eines bestimmten Schwerpunktfaches.
- 2.1.2 In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse der WMS, Abteilung Berufsmatura, bei sehr guten Leistungen und der uneingeschränkten Empfehlung der zuständigen Lehrerschaft zu Beginn des Schuljahres oder am Ende des Wintersemesters provisorisch in eine 4. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht wechseln. Die Rektorate Wirtschaftsmittelschule und Gymnasium Mittelstufe fällen den Entscheid gemeinsam.

2.2 Wechsel vom 6-jährigen Gymnasium in die WMS/FMS

- 2.2.1 Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums können prüfungsfrei in die 4. Klasse der WMS, Abteilung Berufsmatura, oder 1. Klasse der FMS eintreten, sofern sie am Ende des 1. Semesters einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreichen (ohne Berücksichtigung der doppelten Kompensation). Das Zeugnis des 2. Semesters kann für den Entscheid berücksichtigt werden.
- 2.2.2 Andernfalls haben sie vor Beginn des Schuljahres eine Aufnahmeprüfung in den Prüfungsfächern gemäss 1.4.3 zu absolvieren. Die Erfahrungsnoten werden nicht angerechnet.
- 2.2.3 Schülerinnen und Schüler der 4. oder einer höheren Klasse können provisorisch in die 2. Klasse der FMS eintreten, sofern sie am Ende des Schuljahres einen Durchschnitt von mindestens 4.0 erreichen (ohne Berücksichtigung der doppelten Kompensation). Alternativ dazu ist ein provisorischer Eintritt in das 1. Schuljahr möglich.

in die WMS eintreten, sofern sie am Ende des Schuljahres einen Durchschnitt von mindestens 4.0 erreichen und das Schwerpunktfach "Wirtschaft und Recht" besucht haben.

2.3 Wechsel vom 4-jährigen Gymnasium/kgm in die WMS/FMS

2.3.1 Während des 1. Schuljahres

- Schülerinnen und Schüler, die aus der 3. Sekundarklasse ans kgm gekommen sind, können bis zu den Herbstferien in die 4. Klasse der WMS bzw. in die 1. Klasse der FMS eintreten. Übertrittswünsche nach den Herbstferien werden in jedem Fall individuell besprochen. Im zweiten Semester der 1. Klasse des kgm oder des Übergangskurses der Kantonsschule ist kein solcher Wechsel mehr möglich.

2.3.2 Am Ende des 1. Schuljahres:

- Schülerinnen und Schüler des kgm, die aufgrund ihrer Leistungen im 1. Semester der 3. Sekundarklasse die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme erfüllen (Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen § 29), werden unabhängig von ihren Leistungen am kgm in die WMS/FMS aufgenommen.
- Schülerinnen und Schüler des kgm, die die obige Bedingung nicht erfüllen (z.B. weil sie im 8. Schuljahr in das kgm eingetreten sind), können prüfungsfrei in die 4. Klasse der WMS, Abteilung Berufsmatura, oder 1. Klasse der FMS eintreten, sofern sie am Ende des Schuljahres einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreichen (ohne Berücksichtigung der doppelten Kompensation). Andernfalls haben sie vor Beginn des Schuljahres eine Aufnahmeprüfung in Deutsch, Französisch oder Englisch und Mathematik zu absolvieren.

2.3.3 Wer aus der 2. Sekundarklasse gekommen ist, kann erst auf Jahresende in die 4. Klasse der WMS bzw. in die 1. Klasse der FMS wechseln.

2.3.4 Schülerinnen und Schüler der 2. oder einer höheren Klasse können provisorisch in die 2. Klasse der FMS eintreten, sofern sie am Ende des Schuljahres einen Durchschnitt von mindestens 4.0 erreichen (ohne Berücksichtigung der doppelten Kompensation). Alternativ dazu ist ein provisorischer Eintritt in das 1. Schuljahr möglich.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig werden das Reglement "Übertritt in die Kantonsschule Zug aus anderen Schulen, Wechsel innerhalb der Kantonsschule, Wiedereintritt nach Austauschjahr" vom 21. Februar 2007 sowie das Reglement "Übertritt in die Fachmittelschule aus anderen Schulen" vom 1. Februar 2007 aufgehoben.

Zug, 12. Juni 2008
Schulkommission der Kantonsschule und
des Kantonalen Gymnasiums Menzingen

Der Präsident
Patrick Cotti

Zug, 18. Juni 2008
Schulkommission der Fachmittelschule

Die Präsidentin
Regula Töndury